



Förderung von Elektrofahrzeugen– geschrieben von Tomislav Talić´

Autos mit rein elektrischem Antrieb (reine E-Autos) und Plug-in-Hybride werden durch eine Vielzahl von Fördermaßnahmen begünstigt. Damit sollen Kaufanreize gesetzt werden, die nachfolgend in Grundzügen dargestellt werden. Die Förderung der Elektromobilität dient dem Erreichen der politisch

gesteckten Klimaziele.

Für die Anschaffung von reinen E-Autos mit einem Listenpreis von bis zu 40.000 € gibt es einen Umweltbonus von 9.000 € (Anteil des Bundes 6.000 € zzgl. Herstelleranteil von 3.000 €), für Plug-in-Hybride sind es 6.750 € (Anteil des Bundes 4.500 € zzgl. Herstelleranteil von 2.250 €). Bei einem Listenpreis von über 40.000 € und höchstens 65.000 € beträgt die Prämie für reine E-Autos 7.500 € (Anteil des Bundes 5.000 € zzgl. Herstelleranteil von 2.500 €) und für Plug-in-Hybride 5.625 € (Anteil des Bundes 3.750 € zzgl. Herstelleranteil von 1.875 €). Plug-in-Hybride müssen als Fördervoraussetzung ab dem Jahr 2022 eine elektrische Mindestreichweite von 60 Kilometern vorweisen und ab dem Jahr 2025 von 80 Kilometern. Bei Leasingfahrzeugen ist die Fördersumme abhängig von der Leasingdauer. Der Autokäufer muss für den Anteil des Bundes an der Umweltprämie erst mit einer Sonderzahlung in Vorleistung treten.

Der Kauf von Gebrauchtwagen wird unter bestimmten Voraussetzungen gefördert: das Fahrzeug muss nach dem 03.11.2019 innerhalb der EU und dabei maximal 12 Monate erstzugelassen sein.

Es darf zudem höchstens 15.000 Kilometer gefahren und noch nicht durch den Umweltbonus oder eine vergleichbare Maßnahme in einem anderen EU-Staat gefördert worden sein. Der Umweltbonus gilt für Fahrzeuge, die ab dem 04.06.2020 zugelassen worden sind, und ist bis zum 31.12.2025 befristet. Autokäufer können ihre Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen.



BESONDERHEITEN

- ✓ Selbstverständnis als Interessenvertretung
- ✓ Unterstützung durch spezialisierte Experten
- ✓ Persönliche Beratung
- ✓ Teilnahme an Veranstaltungen nicht verpflichtend
- ✓ Mitgliedschaft keiner Altersbeschränkung unterworfen

Unser Ziel:
Sie aktiv bei der Lösung Ihrer täglichen unternehmerischen Aufgaben zu unterstützen.

Cockpit-Newsletter KW 23

Auch in unserer nächsten Newsletter Ausgabe erhalten Sie wertvolle Informationen aus der Praxis für die Praxis: Freuen Sie sich mit uns auch auf den kommenden Newsletter geschrieben von **Tomislav Talić´**.

Der Autor WP/StB Diplom-Betriebswirt (FH) Tomislav Talić ist Partner und Geschäftsführer der RSM GmbH am Standort Koblenz.

RSM ist eine der namhaften mittelständisch orientierten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften mit Niederlassungen und Tochtergesellschaften in 15 deutschen Städten. Der Jahresumsatz beläuft sich auf rd. 80 Mio. EUR Die Gesellschaft wird derzeit von rund 40 Partnern geführt und beschäftigt rund 700 Mitarbeiter.

Der Umweltbonus des Bundes kann auch mit anderen Fördermaßnahmen, z.B. der Länder, kombiniert werden (mögliche Doppelförderung). Für private Ladestationen (Wallbox) kann zudem ein KfW-Zuschuss von 900 € beantragt werden. Steuerliche Förderung für nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte neue, rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge sowie elektrisch betriebene Lastenfahrräder gilt (zusätzlich zur regulären Abschreibung) eine Sonderabschreibung von 50% im Anschaffungsjahr. Bei der Dienstwagenbesteuerung für die Privatnutzung von E-Autos und Plug-in-Hybriden erfolgt eine Halbierung oder eine Viertelung der lohnsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Die Viertel-Regelung gilt ab dem Jahr 2020, wenn das Kfz keine Kohlenstoffdioxidemission hat und der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 € beträgt. Erfüllt ein E-Auto nicht diese Voraussetzungen oder handelt es sich um ein Plug-in-Hybridfahrzeug, kommt eine Halbierung der Bemessungsgrundlage in Betracht.

Die Förderung von Plug-in-Hybriden erfolgt nur, wenn das Fahrzeug eine Kohlenstoffdioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenem Kilometer hat oder die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 40 Kilometer beträgt (bei Anschaffung nach dem 31.12.2021: 60 Kilometer). Entsprechend der Halbierung bzw. Viertelung der Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Listenpreisregelung bei E-Autos und Plug-in-Hybriden wird die zu berücksichtigende Abschreibung bei Bestimmung der Privatnutzung nach der Fahrtenbuchmethode ebenfalls halbiert bzw. geviertelt. Die Regelung zur Halbierung gilt für vom Arbeitgeber erstmals ab dem 01.01.2019 zur privaten Nutzung überlassene Fahrzeuge (Regelung zur Viertelung: ab dem 01.01.2020). Es kommt nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber das Kraftfahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat.

Für vor dem 01.01.2019 erstmals überlassene Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, sowie für entsprechende Fahrzeuge, die die Reichweitenvoraussetzung nicht erfüllen, gilt die frühere Regelung weiter. Danach ist der Listenpreis pro Kilowattstunde der Batteriekapazität pauschal zu mindern. Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines E-Autos oder Plug-in-Hybriden im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung sind bis zum Jahr 2030 lohnsteuerfrei. Wird den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohnunentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung für E-Autos oder Plug-inHybride übereignet oder Zuschüsse für die private Anschaffung und die Nutzung dieser Ladevorrichtung gezahlt, kann der Arbeitgeber diese Vorteile pauschal mit 25% besteuern.

Allerdings gilt künftig für emissionsarme Pkw bis zum Schwellenwert von 95 Gramm Kohlendioxid je Kilometer ein neuer Steuerfreibetrag von 30 €. Fällt nur eine Steuer auf den Hubraum an, muss auch nur der über 30 € hinausgehenden Betrag gezahlt werden. Diese Entlastung gilt für Autos, die ab Mitte Juni 2020 zugelassen wurden, und ist bis Ende 2024 befristet. Soweit die Steuervergünstigung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

Für reine E-Autos besteht eine Kfz-Steuerbefreiung über einen Zeitraum von 10 Jahren, wenn diese erstmalig bis zum 31.12.2025 zugelassen werden. Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine E-Autos gilt auch für technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Umrüstungen zu reinen E-Autos. Für Kfz mit Verbrennungsmotoren (einschließlich Plug-in-Hybride) orientiert sich die Kfz-Steuer ab dem Jahr 2021 stärker an den Kohlenstoffdioxidemissionen. Je nach Höhe der Emissionen steigt sie stufenweise von zwei bis auf vier Euro je Gramm Kohlendioxid pro Kilometer an. Die Hubraum-Besteuerung bleibt als zweiter Tarif-Baustein unverändert bestehen.

„Unternehmer informieren Unternehmer“

Zusätzlich zu den Inhalten unseres Newsletters bieten wir Ratsuchenden Unterstützung durch den aktiven UMW Expertenarbeitskreis für branchenübergreifende Unternehmen, Existenzgründer und Familienunternehmen in Schwierigkeiten an.

Die Terminvergabe erfolgt unter strenger Einhaltung unseres Hygienekonzepts.

Unternehmerverband
Mittelständische Wirtschaft
Kardinal- Krentz-Str. 14
56073 Koblenz
Tel. 0 261 / 171 64
Fax 0 261 / 176 89
[Impressum](#) | [Datenschutzerklärung](#)